



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Entwicklung und die Reform des taiwanischen
Verbraucherschuldenbereinigungssystems aus der
rechtsvergleichenden Perspektive der deutschen
Insolvenzordnung“**

Dissertation vorgelegt von Shu-Ru Wu

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Yuanshi Bu

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Zusammenfassung

Beim Thema meiner Dissertation handelt es sich um das taiwanische Verbraucherschuldenbereinigungssystem aus der rechtsvergleichenden Perspektive der deutschen Insolvenzordnung. Da sowohl die deutsche Insolvenzordnung als auch die taiwanische Verbraucherinsolvenzordnung sich in großen Teilen am amerikanischen Insolvenzgesetz orientieren, besteht eine sinnvolle Grundlage für einen umfassenden Vergleich.

Diese Arbeit besteht aus vier Teilen. Im ersten Teil wurde die geschichtliche Entwicklung des taiwanischen Insolvenzrechts dargestellt (siehe Abbildung 1). Vor allem habe ich dort die rechtliche Erfahrung in Taiwan unter der japanischen Herrschaft behandelt, da die juristische Literatur in Taiwan größtenteils diese Rechtsgeschichte übersieht und stattdessen nur die Entwicklung des chinesischen Insolvenzrechts darstellt, z.B. wird in dieser Literatur das Konkursgesetz der Qing-Dynastie von 1906 als das erste taiwanische Insolvenzgesetz betrachtet. Allerdings galt dieses Konkursgesetz niemals in Taiwan. Zwar sollte Taiwan aus völkerrechtlicher Sicht ab 1884 unter der effektiven Herrschaft der chinesischen Regierung der Qing-Dynastie stehen. Nach dem Vertrag von Shimonoseki (下関条約) übte Japan jedoch ab 1895 seine Herrschaftsgewalt auf Taiwan aus. In der Frühzeit der japanischen Herrschaft hatte das Gericht bei Zivilstreitigkeiten zwischen Taiwanern und Chinesen nach den taiwanischen alten Gewohnheiten als Rechtsquellen zu entscheiden. Auch bei Konkursangelegenheiten musste das Gericht nach dem Gewohnheitsrecht Taiwans urteilen. Degegenüber galt die japanische Konkursordnung ab dem 1. Januar 1923 in Taiwan. Die Untersuchung der genannten alten taiwanischen Gewohnheiten führte Dr. Santaro Okamatsu (岡松 参太郎) im Auftrag von damaligem Zivilgouverneur Gotō Shimpei (後藤 新平) durch. Als Untersuchungsergebnis waren insgesamt 6 Bände des Berichts unter dem Namen „taiwanisches Privatrecht (臺灣私法)“ veröffentlicht worden. Die Gewohnheit für die Behandlung der Konkursangelegenheit steht im sechsten Band, wonach der zahlungsunfähige Schuldner mit seinen Gläubigern verhandeln musste, indem er entweder eine „Verlängerung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten (寬期)“ oder „die Teilbefriedigung (寬限)“ vorschlagen konnte. Die Gläubiger waren befugt, das Vermögen des Schuldners zu verwalten. Nach der Verteilung galten die Restschulden als erloschen.

Wie erwähnt galt das Konkursgesetz der Qing-Dynastie nicht in Taiwan. Trotzdem wurde es in dieser Arbeit dargestellt, da es die republikanische Insolvenzordnung von 1935 beeinflusst hat, die momentan in Taiwan ein geltendes Gesetz ist. Um die Ent-

wicklung des taiwanischen Insolvenzrechts vor dem zweiten Weltkrieg vollständig zu verstehen, müssen deshalb sowohl das chinesische Recht als auch das Rechtssystem unter der japanischen Herrschaft berücksichtigt werden.

Die Entwicklung des Insolvenzrechts vor dem zweiten Weltkrieg in China: 1906 war das Konkursgesetz der Qing-Dynastie in Kraft getreten. Jedoch wurde das erste chinesische Konkursgesetz bereits im Jahr 1907 aufgehoben. Bis zum Untergang der Qing-Dynastie gab es kein eigenes Konkursgesetz mehr. Auch wenn im Jahr 1915 ein Insolvenzordnungsentwurf aufgestellt, aber nicht realisiert wurde. Im Jahr 1934 galt die Schuldenbereinigungsordnung für Kaufleute und wurde nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung von 1935 aufgehoben.

Nach dem zweiten Weltkrieg kamen die Taiwaner mit der republikanischen Insolvenzordnung von 1935 in Berührung. Denn gemäß Nr. 5 des „Plans zur Übernahme und Verwaltung Taiwans“ galten alle republikanischen Gesetze ab dem 25. Oktober 1945 in Taiwan und als eines der republikanischen Gesetze gilt die Insolvenzordnung von 1935 auch heute noch. Der Gesetzgeber der Kuomintang-Regierung hat zur Bearbeitung der Insolvenzordnung viele ausländischen Konkursgesetze mit einbezogen, vor allem die englischen und US-amerikanischen Konkursgesetze. Im Unterschied zur deutschen und japanischen Konkursordnung sind die Vergleichs- und Insolvenzverfahren zusammen in einem Gesetzbuch geregelt worden. Darüber hinaus enthält die Insolvenzordnung von 1935 die Regelung der Restschuldbefreiung, wonach der Schuldner die Restschuldbefreiung grundsätzlich nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlangen kann, es sei denn, dass er Insolvenzbetrug begangen hat. Diese Regelung ist mit der des US-amerikanischen Bankruptcy Act von 1898 identisch, während die Restschuldbefreiung im englischen Bankruptcy Act von 1914 sowohl die Redlichkeit des Schuldners als auch die Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote von 50% voraussetzt.

Da diese Insolvenzordnung sehr lange in Gebrauch war, konnte sie natürlich den gesellschaftlichen Veränderungen irgendwann nicht mehr Rechnung tragen. Zur grundlegenden Reform der Insolvenzordnung wurde daher im Jahr 1993 eine Kommission eingesetzt und seitdem sind insgesamt vier Reformentwürfe aufgestellt worden. Der neueste Entwurf vom 14. Februar 2014 harret bislang einer Beratung im Plenum. Demgegenüber wurde die Aufmerksamkeit für die Verbraucherinsolvenz erst im Jahr 2005 durch die sog. „Zwei-Karten-Krise“ erregt. Das Wort „Karten“ bedeutet hier Geldkarten und Kreditkarten. Nach dem Protokoll des Rechtsausschusses betrug die Zahl der wegen der Zwei-Karten verschuldeten Personen, der sog. „Karten-Sklaven“ ca.

500.000. In der Tat hat die „Zwei-Karten-Krise“ eine spezielle Bedeutung für die Umwälzung des Handelsverkehrs in Taiwan. Damals hatten die Banken infolge der heftigen Konkurrenz viele Kredit- und Geldkarten ausgeteilt, aber nicht genau überprüft, ob der Schuldner zahlungsfähig war. Auch war die Intransparenz der Rechnungen ein Auslöser der Krise. Zwar steht die Insolvenzordnung von 1935 sowohl den natürlichen als auch den juristischen Personen zur Verfügung, die Vergleichs- und Insolvenzverfahren sind jedoch wegen dessen Komplexität für die Verbraucherinsolvenz nicht geeignet. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein Gesetz für die Verbraucherinsolvenz unter Einbeziehung der japanischen Zivilsanierungsordnung erarbeitet. Seit 2008 ist die Verbraucherinsolvenzordnung in Kraft getreten.

Beim zweiten und dritten Teil dieser Arbeit geht es um das taiwanischen Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung aus der rechtsvergleichenden Perspektive (siehe Abbildung 2). § 2 Abs. 1 VerbInsO definiert den Verbraucher, der eine natürliche Person ist und innerhalb der letzten fünf Jahre keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, oder selbst als Kleinunternehmer tätig ist. Demgegenüber besteht in der deutschen Insolvenzordnung keine vergleichbare Zeitbeschränkung. Entscheidend ist vielmehr, ob der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Verbraucher im Sinne des § 304 Abs. 1 S. 1 InsO ist. Der Kleinunternehmer ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 VerbInsO derjenige, der weniger Umsatz als durchschnittlich NTD 200.000 (ca. 5.000 Euro) pro Monat erzielt.

Während die deutsche Insolvenzordnung ein Einheitsverfahren vorsieht, sind in der taiwanischen Verbraucherinsolvenzordnung drei Verfahren enthalten: Der außergerichtliche Einigungsversuch, das Sanierungs- und Bereinigungsverfahren. Unter den Sanierungs- und Bereinigungsverfahren sind die vereinfachten Vergleichs- und Insolvenzverfahren zu verstehen.

In Deutschland müssen Schuldner die außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern suchen. Demgegenüber wird der außergerichtliche Einigungsversuch nach der Verbraucherinsolvenzordnung – nach der Reform von 2012 als Alternative auch die Beilegung beim Lokalgericht oder beim regionalen Vergleichsausschuss möglich – herbeigeführt, wenn der Schuldner Verbindlichkeiten gegen die Geldinstitute hat. Unter dieser Bedingung findet das Sanierungs- oder Bereinigungsverfahren nicht statt. Beim außergerichtlichen Einigungsversuch vertritt die größte Bank als Gläubiger die anderen Geldinstitute und die Einigung kommt bei der Annahme des Tilgungsplans zustande. An dessen Wirkung sind nur die beteiligten Gläubiger gebunden, die den Tilgungsplan angenommen haben. Zum erfolgreichen außergerichtlichen Einigungs-

versuch ist dagegen in Deutschland die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich.

Beim Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs kann der Schuldner in Taiwan einen Antrag entweder auf die Eröffnung des Sanierungs- oder Bereinigungsverfahrens stellen, während in Deutschland das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren fortgeführt wird. Im Sanierungsverfahren hat der Schuldner einen Sanierungsplan aufzustellen, in dem die zu begleichenden Forderungsbeträge, die Zahlungsart und die Frist zur Begleichung stehen. Erwähnenswert ist, dass der Schuldner mit dem Gläubiger eine Sonderbedingung zum Darlehensvertrag für die selbstgenutzte Wohnung vereinbaren kann, um seine selbstgenutzte Wohnung zu behalten. Nach der Legaldefinition des § 43 Abs. 3 VerbInsO bedeutet die selbstgenutzte Wohnung das Gebäude, das dem Schuldner selbst und seinen Familienangehörigen zur Verfügung steht. Diese Regelung hat sich zum Vorbild die japanische Zivilsanierungsordnung genommen. Der Rechtsgedanke steckt im Schuldnerschutz, da die selbstgenutzte Wohnung das wertvolle Vermögen des Schuldners ist und schnell von Gläubigern vollstreckt würde. In diesem Fall würden der Schuldner und seine Familienangehörige Obdachlose, was wiederum die vollständige Erfüllung des Sanierungsplans infrage stellen würde. Der Darlehensvertrag für die selbstgenutzte Wohnung ist ein Darlehensvertrag, bei welchem der Schuldner Kredite durch Bestellung einer Hypothek auf seine selbstgenutzte Wohnung aufnimmt. Er ist verpflichtet, die fälligen Kredite zurückzuzahlen. Verletzt er seine Pflicht aus diesem Vertrag, ist der Kreditgeber als Hypothekengläubiger berechtigt, diese Wohnung zu vollstrecken.

Die Sanierung kommt zustande, wenn der Sanierungsplan nicht nur durch Mehrheitsentscheidung der Gläubiger angenommen, sondern auch vom Gericht durch Beschluss bestätigt wird. Die Annahme eines Sanierungsplans setzt eine doppelte Kopf- und Summenmehrheit voraus. Bestätigt das Gericht den angenommenen Sanierungsplan nicht, so eröffnet es umgehend das Bereinigungsverfahren. Hat der Schuldner seine Verbindlichkeiten plangemäß erfüllt, gelten sowohl der unbefriedigte Teil der angemeldeten Forderungen als auch die nicht angemeldeten Forderungen als erloschen. Hat der Schuldner dagegen den Sanierungsplan nicht erfüllt, können die Gläubiger mit dem Beschluss über den bestätigten Sanierungsplan als Vollstreckungstitel gegen den Schuldner vorgehen.

Beim Bereinigungsverfahren geht es um das vereinfachte Insolvenzverfahren. Nach der Schlussverteilung endet das Bereinigungsverfahren und anschließend hat das Gericht eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu treffen. Im Gegensatz

dazu knüpft das vereinfachte Insolvenzverfahren in Deutschland an das Restschuldbefreiungsverfahren an, dessen Dauer grundsätzlich sechs Jahre beträgt, jedoch ab dem 1. Juli 2014 drei oder fünf Jahre möglich sind. Die Restschuldbefreiung ist ein Grundsatz in der Verbraucherinsolvenzordnung. Aus diesem Grund hat das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Eine Ausnahme besteht, wenn der Schuldner nach der Eröffnung des Bereinigungsverfahrens regelmäßiges Einkommen bezieht. Der Auffassung des Gesetzgebers nach soll dieser Schuldner fähig sein, innerhalb von sechs Jahren – im Fall der Verlängerung insgesamt von acht Jahren – seine Verbindlichkeiten mehr als durch die Verteilung seines Vermögens zu begleichen. Demgegenüber hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Bereinigungswertgewähr (die sog. Best Interest Rule) noch Gegenmaßnahmen vorgesehen, mit denen der Schuldner nach der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Möglichkeit hat, die Restschuldbefreiung zu erlangen. Die Erteilung der Restschuldbefreiung gilt sowohl für die angemeldeten als auch für die nicht angemeldeten Gläubiger. Gleiches gilt für die Mitschuldner, die Bürgen des Schuldners und alle Dritten, die für den Schuldner Sicherheit geleistet haben. Diese Personen sind zwar im Innenverhältnis berechtigt, beim Schuldner Regress zu nehmen. Jedoch gehören diese Regressforderungen zu den Bereinigungsforderungen und können ihrer Natur nach von der erteilten Restschuldbefreiung betroffen sein. Anders als in Deutschland nach § 301 Abs. 3 InsO kennt die Verbraucherinsolvenzordnung die Naturalobligation nicht, weshalb eine ungerechtfertigte Bereicherung angenommen werden muss, falls der Gläubiger vom Schuldner nachträglich befriedigt wird.

Der letzte Teil dieser Arbeit befasst sich mit den Problemen und den damit zusammenhängenden Reformen, welche nach Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenzordnung aufkamen. Um die Probleme aus der Praxis darzustellen, werden in meiner Arbeit einige Statistiken verwendet, vor allem die Materialien einer im Jahr 2010 abgehaltenen Tagung über die Durchsetzung der Verbraucherinsolvenzordnung in der Praxis:

Aus Statistik A ergibt sich, dass die Zahl der zustande gekommenen außergerichtlichen Einigungsversuche vor allem seit 2009 immer wesentlich größer ist als die der Anträge auf Eröffnung des Sanierungs- oder Bereinigungsverfahrens. Jedoch ist die Zahl der nachträglichen Verletzungen der Einigung nicht mitgerechnet. In der Praxis hat sich erwiesen, dass eine große Anzahl der Schuldner die zustande gekommene Einigung nicht einhalten können. Der Grund lässt sich auf den ungerechten Einigungsvorgang zwischen der vertretenden Bank und dem Schuldner zurückführen.

Ob der außergerichtliche Einigungsversuch in Taiwan einen großen Erfolg hat, ist daher fraglich.

Statistik B zeigt, dass der Sanierungsplan in der Praxis größtenteils entweder nicht durch die Gläubiger angenommen oder nicht vom Gericht bestätigt wurde. Bei solchen gescheiterten Sanierungsverfahren hat das Gericht das Bereinigungsverfahren fortzuführen. Der Sanierungsplan spielt eine große Rolle im Sanierungsverfahren. Die Annahme eines Null-Plans ist in Taiwan aber unmöglich. Wenn das Gericht zudem den Sanierungsplan nicht bestätigt, kommt die Sanierung nicht zustande. In der Tat haben die Gerichte nach ihrem Ermessen den Sanierungsplan tendenziell für unangemessen gehalten und ihn daher nicht bestätigt. Wegen geringer Aussicht auf die Sanierung scheint auch das Sanierungsverfahren für den Schuldner zur Schuldenbereinigung nicht geeignet zu sein.

Statistik C.1 zeigt, dass die Gerichte vor 2012 nach der Aufhebung des Bereinigungsverfahrens die Restschuldbefreiung tendenziell versagt hatten. Auch wenn die Zahl der Erteilungen der Restschuldbefreiung nach der Reform von 2012 gestiegen ist, wird trotzdem noch in vielen Fällen das Ziel der Verbraucherinsolvenzordnung nicht realisiert. Denn nur ca. 50 % der Schuldner haben die Restschuldbefreiung erlangt. Aus Statistik C.2 kann man ersehen, dass die Gerichte dem Schuldner die Restschuldbefreiung vor allem nach §§ 133 und 134 Nr. 4 VerbInsO versagt haben.

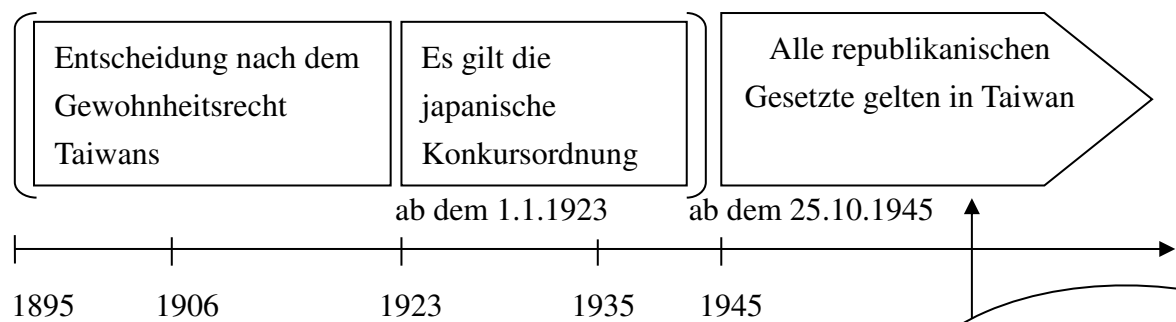
Der Versagungsgrund nach § 133 VerbInsO regelt den Fall, „wenn der Schuldner nach der Eröffnung des Bereinigungsverfahrens regelmäßiges Einkommen bezieht und von diesem regelmäßigen Einkommen abzüglich der Freibeträge für den persönlichen Lebensbedarf und für den Bedarf der Unterhaltsberechtigten noch etwas übrig bleibt, und wenn die Verteilungsbeträge an die Gläubiger geringer sind als die Beträge des in den letzten zwei Jahren vor Eröffnung des Bereinigungsverfahrens verfügbaren Einkommens abzüglich der Freibeträge für den persönlichen Lebensbedarf und für den Bedarf der Unterhaltsberechtigten.“ Bei § 134 Nr. 4 VerbInsO geht es um das Vergeudungsverhalten des Schuldners. In der Reform von 2012 wurde die Regelung genauer formuliert, unter der das Vergeudungsverhalten sich auf den Erwerb wertvoller Waren oder die Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen beschränkt. Aus Statistik C.2 ergibt sich, dass die Zahl der Versagungen nach § 134 Nr. 4 VerbInsO seit 2012 drastisch gesunken ist. Zu diesem Ergebnis soll die Reform von 2012 beigetragen haben.

Wie erwähnt zielt die Verbraucherinsolvenzordnung darauf ab, den wirtschaftlichen

Neuanfang des Schuldners zu ermöglichen. Von den benannten Statistiken ausgehend scheint es aber, dass die Gerichte der Erteilung der Restschuldbefreiung stets zurückhaltend gegenüberstehen und sich mehr um die Gläubigerbefriedigung kümmern, als um den Neuanfang des Schuldners. Allerdings kann man aus diesen Zahlen auch ersehen, dass die Gerichte seit der Reform von 2012 eher im Sinne des Schuldners urteilen und die Verbraucherinsolvenzordnung damit dem Ziel des Gesetzgebers näher gekommen ist.

Abbildung 1:

Die Entwicklung des Insolvenzrechts unter dem japanischen Rechtssystem in Taiwan



Die Entwicklung des chinesischen Insolvenzrechts

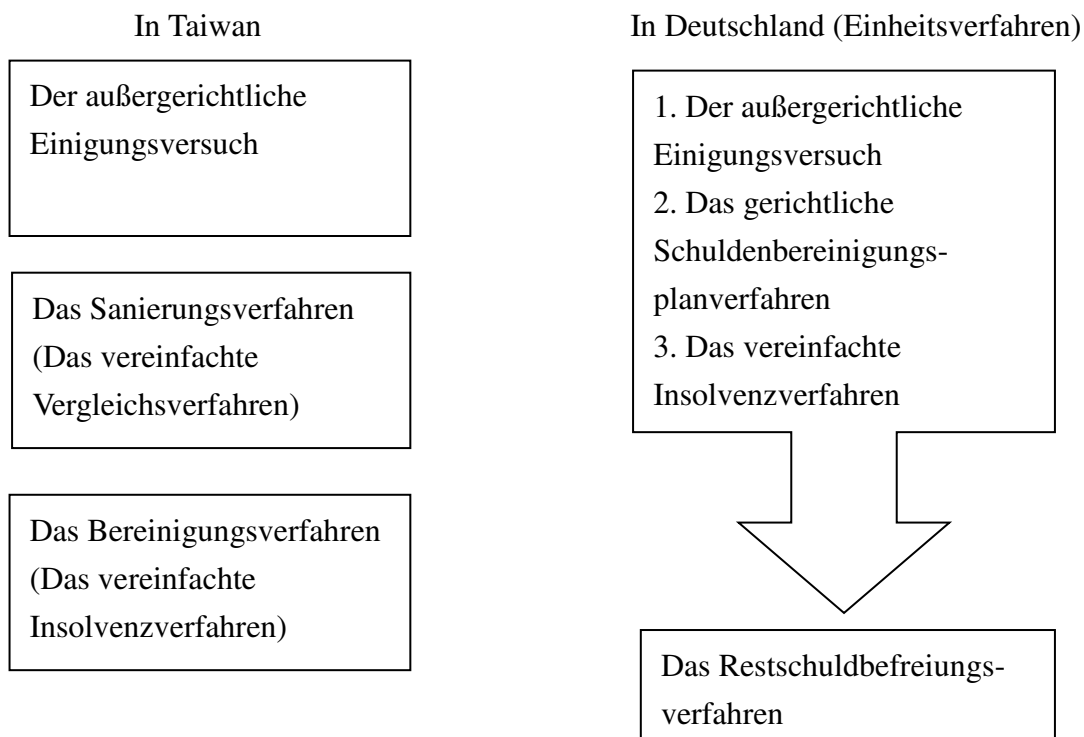
1906-1907
Konkursgesetz der Qing-Dynastie
1915 (nicht in Kraft getreten)
Insolvenzordnungsentwurf von 1915
1934-1935
Schuldenbereinigungsordnung für Kaufleute

1935
Insolvenzordnung von 1935

Gemäß Nr. 5 des Plans zur Übernahme und Verwaltung Taiwans

Abbildung 2:

Das Verbraucherschuldenbereinigungssystem



A. Statistik über Anträge nach der VerbInsO

Zahl der Anträge (%)	Außergerichtlicher Einigungsversuch	Sanierungsverfahren	Bereinigungsverfahren	insgesamt
2008	17.525 (51.24%)	15.530 (45.41%)	1.148 (3.36%)	34.203
2009	37.151 (83.51%)	5.970 (13.42%)	1.364 (3.07%)	44.485
2010	18.220 (83.06%)	2.472 (11.27 %)	1.244 (5.67%)	21.936
2011	13.933 (85.57%)	1,795 (11.02%)	554 (3.40%)	16.282
2012	14.282 (85.43%)	2.094 (12.53%)	342 (2.05%)	16.718
2013	15.988 (83.57%)	2.702 (14.12%)	442 (2.31%)	19.132
2014	12.955 (78.32%)	2.957 (17.88%)	630 (3.81%)	16.542

**B. Statistik über die Eröffnungsgründe für das Bereinigungsverfahren
bei Scheitern des Sanierungsverfahrens**

	§ 61 VerbInsO Nichtannahme des Sanierungsplans durch die Gläubiger	§§ 63 I, 64 II VerbInsO Nichtbestätigung des Sanierungsplans vom Gericht	insgesamt
2008	30 (73.17 %)	1 (2.43 %)	41
2009	431 (71.59 %)	53 (8.80 %)	602
2010	721 (82.21 %)	62 (7.06 %)	877
2011	297 (84.13 %)	33 (9.34 %)	353
2008-2011	1.479 (78.96 %)	149 (7.95 %)	1873
2012	64 (60.37 %)	26 (24.52 %)	106
2013	84 (50 %)	59 (35.11 %)	168
2014	106 (54.92 %)	74 (38.34 %)	193

**C.1 Statistik über Anzahl der Erteilung und
Versagung der Restschuldbefreiung**

	Erteilung	Versagung	Sonstiges	Aufgehobenen Bereinigungs- verfahren
2008	3 (50 %)	2 (33.33 %)	1	6
2009	72 (15.65 %)	382 (83.26 %)	6	460
2010	86 (7.46 %)	1.059 (91.84 %)	8	1.153
2011	68 (8.08 %)	770 (91.44 %)	4	842
2008-2011	229 (9.31 %)	2.213 (89.92 %)	19	2.461
2012	309 (49.13 %)	287 (45.62 %)	33	629
2013	317 (54.19 %)	224 (38.29 %)	44	585
2014	250 (52.30 %)	216 (45.18 %)	12	478

C.2 Versagungsgründe der Restschuldbefreiung

	§ 133 VerbInsO regelmäßiges Einkommen	§ 134 Nr. 4 VerbInsO Vergeudungsverhalten des Schuldners	insgesamt
2008	0 (0 %)	2 (100 %)	2
2009	53 (13.87 %)	317 (82.98 %)	382
2010	200 (18.88 %)	889 (83.94 %)	1.059
2011	160 (20.77 %)	667 (86.62 %)	770
2008-2011	413 (18.66 %)	1.875 (84.72 %)	2.213
2012	173 (60.27 %)	52 (18.11 %)	287
2013	114 (50.89 %)	34 (15.17 %)	224
2014	125 (57.87 %)	36 (16.66 %)	216